

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Pfreimd

Präambel

Die demografische Entwicklung unseres Landes zeigt, dass künftig die Lebenserwartung stetig steigt. Seniorinnen und Senioren werden ein größerer Teil unserer Gesellschaft. Deshalb sollten sie verstärkt in die gesellschaftlichen und kommunalpolitischen Entscheidungen eingebunden werden. Dabei stellt der Beirat jedoch keine Konkurrenz zu bereits bestehenden Alteneinrichtungen der örtlichen Vereine und Organisationen dar. Vielmehr soll er die berechtigten Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger sammeln, bündeln und koordinieren. Zugleich soll auch ein Brückenschlag zu den jüngeren Generationen erfolgen.
Vor diesem Hintergrund erlässt der Stadtrat folgende

Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Pfreimd

§ 1 Name

Der Beirat führt die Bezeichnung

„Seniorenbeirat der Stadt Pfreimd“

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Seniorenbeirat ist die offizielle, parteipolitisch und konfessionell neutrale Vertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadt Pfreimd.

Der Beirat ist ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches bei der Vertretung der Interessen und der Belange der älteren Mitmenschen.

Als Arbeits- und Aufgabenschwerpunkte des Beirates sind zu nennen:

- ❖ Beratung und Unterstützung des Stadtrates und der Verwaltung in Fragen, ältere Mitbürger/-innen betreffend
- ❖ Anhörung bei der Aufstellung und Weiterentwicklung eines Seniorenplanes
- ❖ Anregungen bei Fragen des Baus von seniorengerechten Wohnungen und Einrichtungen
- ❖ Vermittlung von Hilfsangeboten für ältere Menschen in allen Angelegenheiten (Rechtsberatung ist ausgeschlossen!)
- ❖ Kontakt zu Senioren- und Pflegeheimen, Sozialstationen und ambulanten Diensten
- ❖ Vertretung von Seniorenangelegenheiten bei Verkehrs- und Sicherheitsfragen
- ❖ Organisation von Veranstaltungen zu seniorenrelevanten Themen
- ❖ Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Seniorenvertretungen
- ❖ Stärkung der generationsübergreifenden Zusammenarbeit

Je nach Bedarf können dem Seniorenbeirat weitere Aufgaben zugeordnet werden.

Der Seniorenbeirat hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger von vermögensrechtlichen Ansprüchen oder Verpflichtungen sein.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates und allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens zehn Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen
 - a) Gemeindeglieder im Sinne von Art. 15 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung sein;
 - b) die Voraussetzung für die Wählbarkeit nach Art. 21 des Gemeindegliederwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
 - c) Weitere Mitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können berufen werden.

§ 4 Berufung der Mitglieder

- (1) Bewerbungen und Vorschläge können von Gemeindegliedern, von freien Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen und sonstigen in der Seniorenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden, Gemeinschaften, Seniorenhilfeeinrichtungen oder Stiftungen eingereicht werden.
- (2) Auf die Möglichkeit, Vorschläge und Bewerbungen einzureichen, ist an der gemeindlichen Amtstafel und in der Presse („Der neue Tag“ und „Stadtrundschau“) rechtzeitig hinzuweisen.
- (3) Der Berufungsvorschlag bzw. die Berufungsbewerbung erstreckt sich auch darauf, als beratendes Mitglied in den Seniorenbeirat berufen zu werden.
- (4) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Die Berufung ist nur gültig, wenn die betroffene Person zugestimmt hat.

§ 5 Persönliche und institutionelle Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Seniorenbeiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Seniorenbeirat. Sie endet durch:
 1. Ablauf der institutionellen Amtszeit (s. Abs. 2)
 2. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
 3. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
 4. Tod.
- (2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates (institutionelle Amtszeit) beträgt zwei Jahre und verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern dem im Einzelfall nicht widersprochen wird.
Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher/innen und zwei Schriftführer/Schriftführerinnen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Sprecher berufen den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens aber alle zwei bis drei Monate, zu Sitzungen ein. Bis zur Wahl der Sprecher tritt der Erste Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt an dessen Stelle.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Ladung der Mitglieder soll acht Werktage vor dem Sitzungstermin erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Ein Mitglied der Verwaltung kann an den Sitzungen des Seniorenbeirates beratend teilnehmen.
- (4) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für die Stadt Pfreimd über den Geschäftsgang §§ 18-34 der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten nur die nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.
- (3) Für die ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz im Sinne der Ehrenamtsversicherung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.